



Kinderschutz- konzept

**KINDERSCHUTZKONZEPT
SPORTTREFF KAROWER DACHSE E.V.**



INHALT

WARUM TUN WIR DAS?.....	3
WAS WERDEN WIR TUN?.....	3
ANLAUFSTELLE KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE	4
VERHALTENSKODEX FÜR TRAINER/-INNEN UND BETREUER/-INNEN	5
VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	6
HANDLUNGSLEITFADEN FÜR PRÄVENTATION UND INTERVENTION:	6

„Im Verein sollte jeder Verdacht ernst genommen werden.“

*„Grundsätzlich gilt im Zweifel:
Kinderschutz geht vor Täterschutz!“*



WARUM TUN WIR DAS?

Hat unser Verein ein akutes Problem mit dem Thema „Kinderschutz“? Nein! Kinderschutz fängt mit Aufklärung und Prävention an, das bedeutet reden hilft! Gute und richtige Argumente für eine vorausschauende Präventionsarbeit sind:

- Wir werden der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gerecht
- Der Gesetzgeber gibt allen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, also auch und gerade dem Sportverein, den ausdrücklichen Auftrag, sich mit dem Thema Kinderschutz zu beschäftigen (§ 72a SGB VIII)
- Wir sichern den Verein ab und fördern seine Entwicklung. Denn einem Verein, der gute Präventionsarbeit leistet, vertraut man sein Kind mit gutem Gewissen an
- Gerade eine vorausschauende Präventionsarbeit, die sich des Themas annimmt, ohne durch einen konkreten Anlass getrieben zu sein, ist Merkmal einer verantwortlichen und qualitativ hochwertigen Vereinsarbeit

WAS WERDEN WIR TUN?

Führungszeugnisse

Ein großer Bestandteil der Präventionsmaßnahmen ist die regelmäßige Kontrolle der erweiterten Führungszeugnisse aller Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten. Dies wird seit 2022 durchgeführt und regelmäßig durch die Geschäftsstelle kontrolliert.

Verhaltenskodex

Alle Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Sporthelfer*innen und Sportassistent*innen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten müssen einen Verhaltenskodex unterschreiben, damit sie bei uns im Verein tätig werden dürfen.

Weiterbildung aller ehrenamtlich Tätigen

Alle Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Sporthelfer*innen und Sportassistent*innen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, müssen verbindlich an einer jährlichen Weiterbildung zum Thema Kinderschutz teilnehmen. Allen anderen ehrenamtlich Tätigen steht die Weiterbildung ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.



ANLAUFSTELLE KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE

Emilie-Ellen König und Beatrix König sind die Kinderschutzbeauftragten des Vereins. Sie sind im Verdachtsfall zu kontaktieren. Falls du betroffen bist, kannst du uns wie folgt erreichen:

E-Mail: kinderschutz@karowerdachse.de

Telefon/WhatsApp: 0151 231 63 600

Instagram: [@kinderschutzkarowerdachse](https://www.instagram.com/kinderschutzkarowerdachse)

oder sprich uns persönlich an:



Beatrix König
Kinderschutzbeauftragte
Abteilungsleitung Tanzen



Christian Drathschmidt
Jugendwart
Trainer Fußball



Emilie-Ellen König
Kinderschutzbeauftragte
Trainerin Cheerdance



VERHALTENSKODEX FÜR TRAINER/-INNEN UND BETREUER/-INNEN

Ehrenkodex¹

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

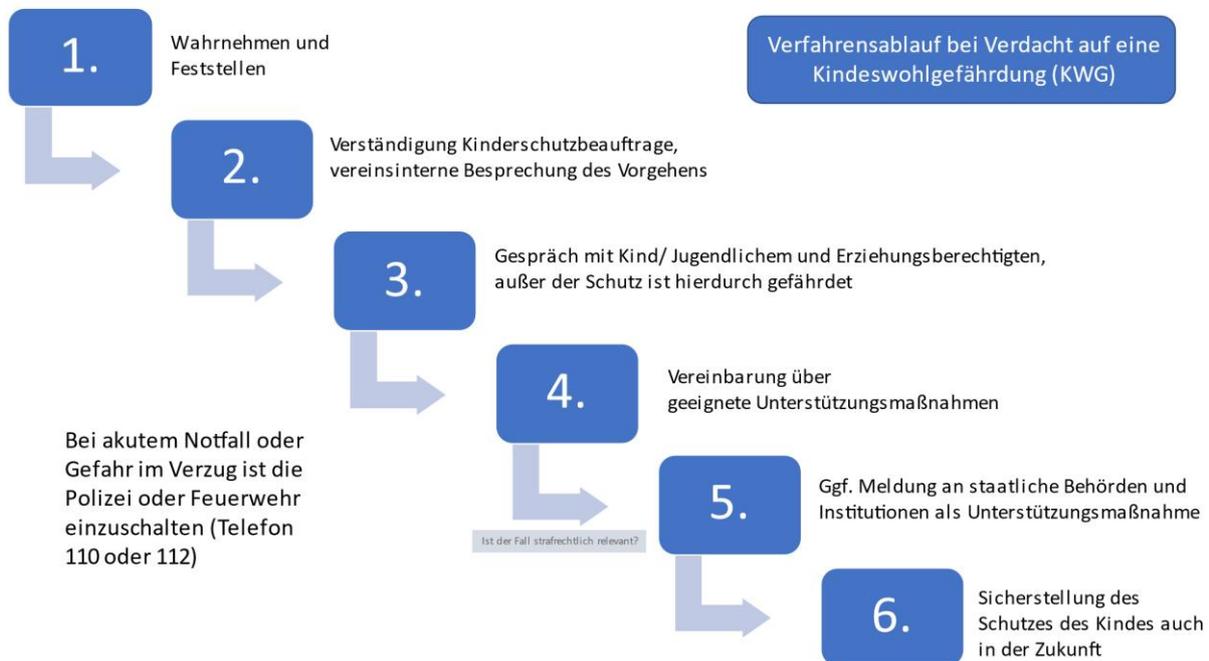
Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

¹ Deutsche Sportjugend im DOSB



VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



HANDLUNGSLEITFADEN FÜR PRÄVENTATION UND INTERVENTION:

Frühzeitig Kinderschutzbeauftragte hinzuziehen!

Erstkontakt

Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen. Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten

Bei einem ernstem Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.



Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz

Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung

In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat (bevor der Ansprechpartner tätig wird), z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesem sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung. In allen anderen Fällen (eigene Ermittlungen des Ansprechpartners) können Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. ***Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben!***

Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte eine Dokumentation mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs

und gegebenenfalls weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen.



Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Zur sinnvollen Bewertung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

Beratung und Rechtliches:

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollte man möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle des Landesfachverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

Sofern auch nur der geringste Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesfachverband oder des LSB, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle. Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte man mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass man bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.¹

¹angelehnt an: <https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/broschuere-kinderschutz-im-verein/>

